

## § 2367 BGB

Die Vorschrift des § [2366 BGB](#) findet entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem [Erbschein](#) als [Erbe](#) bezeichnet ist, auf Grund eines zur [Erbschaft](#) gehörenden Rechts eine [Leistung](#) bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § [2366 BGB](#) fallendes [Rechtsgeschäft](#) vorgenommen wird, das eine [Verfügung](#) über das Recht enthält.